



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (§12 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (§12 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)

unverändert

1. Nachrichtliche Übernahmen

unverändert

2. Kennzeichnungen

unverändert

3. Hinweise

unverändert

Es bleiben alle textlichen Festsetzungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten unverändert.

7.6 Geländeveränderungen

7.6.1 (unverändert)
Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Erschließung und Errichtung der Gebäude unumgänglich ist.

7.6.2 (neue Regelung)
Stützmauern sind nur zur Hangsicherung / Stützung von Geländeaufschüttungen nach Nr. 7.6.1 zulässig. Auf Grundstücksflächen, die an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen gelegen sind, dürfen solche Stützmauern nur als gestufte Mauern oder Gabionen unter Verwendung von Natursteinen (Muschelkalk, Granit o.ä.) errichtet werden. Stufen dürfen eine Höhe von jeweils 1,10 m nicht überschreiten. Die einzelnen Stufen müssen einen horizontalen Versatz von mindestens 0,5 m aufweisen. Die Abstufungen dürfen eine maximale Höhe von 1,80 Metern nicht überschreiten. Soweit erforderlich, ist die übrige Höhendifferenz durch Böschungen auszugleichen. Eine Begrünung der Abstufungen und des Versatzes ist vorzunehmen.

(7.6.3 entfällt)

<p>1. Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 19. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40.1.4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19. April 2022 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bad Windsheim, den 19. April 2022</p>   <p>Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister Stadt Bad Windsheim - Stadtbauamt 91438 Bad Windsheim 28.09.2021</p>	<p>2. Frühzeitige Beteiligung Verfahren nach § 13 a BauGB Keine frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Bad Windsheim, den 19. April 2022</p>   <p>Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister</p>	<p>3. Öffentliche Auslegung Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40.1.4, Bebauungsplan „Wohnpark südlich Weinturm“, mit der Begründung in der Fassung vom 19. April 2022 liegt in der Öffentlichkeit aus. Es einschließlich der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.</p> <p>Bad Windsheim, den 19. April 2022</p>   <p>Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister</p>	<p>4. Satzungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19. April 2022 den Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan „Wohnpark südlich Weinturm“, gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19. April 2022 als Satzung beschlossen.</p> <p>Bad Windsheim, den 19. April 2022</p>   <p>Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister</p>	<p>5. Inkraft-Treten Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan „Wohnpark südlich Weinturm“, wurde am 19. April 2022, gem. § 10 Abs. 3 BauGB, bekannt gemacht und ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.</p> <p>Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Bebauungsplan „Wohnpark südlich Weinturm“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, als Rechtsakt bekannt gemacht worden (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Bad Windsheim, den 19. April 2022</p>   <p>Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister</p>
--	---	---	---	---

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3783), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzonenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3438)
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2016 (GVBl. S. 54)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Übersichtsplan 1:5000

PLANNUMMER:	PROJEKTNUMMER/PROJEKTNAME/1
NAM:	Stadt Bad Windsheim
DATUM:	Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
GEOMETER:	Bebauungsplan Nr. 40.1.4, Änderung
NAME_BEARBEITER:	"Wohnpark südlich Weinturm"
GEZEICHNET:	PLANNUMMER:
NAME_ZEICHNER:	Satzungsbeschluss
SIGNIF:	VERANLASSER UND VERFAHRENTAGENDER:
NAME_PROFIER:	Stadt Bad Windsheim
STAMPFEL:	Marktplatz 1
	91438 Bad Windsheim
	Telefon: 09141-9999-0
	info@bad-windsheim.de

